

Wien, am Freitag, den 12. April 1929

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 12. April 1929

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 16 Uhr die Sitzung. Vor Eingehen in die Tagesordnung hält Präsident Dr. Danneberg dem verstorbenen Landtagsabgeordneten Anton Meidl folgenden Nachruf, der vom Haus stehend angehört wurde:

Der Wiener Landtag hat in der letzten Zeit einen schweren Verlust erlitten. Der Abgeordnete Anton Meidl ist am 23. März dieses Jahres gestorben. Anton Meidl ist 3 Jahrzehnte lang im Kreise seiner Berufskollegen und inmitten der Bevölkerung des zehnten Wiener Gemeindebezirkes tätig gewesen. Durch das Vertrauen der Favoritner ist er in den Wiener Gemeinderat und Landtag gekommen, dem er seit dem Bestand dieser Körperschaft als Landtag angehört hat. Er ist infolge seines konzilianten Wesens und seines Pflichteifers, der ihn auch während seiner Krankheit immer wieder in dieses Haus geführt hat, allgemein beliebt und geachtet gewesen. Die starke Teilnahme an seinem Leichenbegängnis hat das auch erwiesen. Wir werden dem Verstorbenen auch in unserem Kreise ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Wiener Landtag nimmt sodann die Wahl einer Kommission von zwölf Mitgliedern zur Vorberatung der neuen Bauordnung vor. In diese Kommission werden entsendet die Landtagsabgeordneten Bermann, Bock, Böhm, Dr. Danneberg, Hellmann, Linder, Reismann, Schleifer, Biber, Dr. Kolassa, Millik und Dr. Wagner.

St. R. Breitner berichtet nun über die Gesetzesvorlage betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung. Der Wiener Landtag hat mit Gesetz vom 20. Jänner 1923 die Befreiung von der Wohnbausteuer für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten, die ausschliesslich aus privaten Mitteln errichtet werden, beschlossen und sie fortlaufend bis zum 31. Dezember 1928 erneuert. Wenn jetzt mit einiger Verspätung diese Vorlage zur weiteren Bauförderung und damit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dem Landtag unterbreitet wird, so liegt die Ursache der Verzögerung darin, dass ursprünglich die Erledigung des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzentwurfes wegen der darin enthaltenen Zusammenhänge mit der Wohnbausteuer abgewartet werden sollte. Nun ist es aber infolge der eingetretenen Bauzeit nicht mehr möglich, eine weitere Verzögerung entstehen zu lassen. Das bisherige Ausmass einer dreissig- und jährigen vollkommenen Befreiung von allen Realsteuern war an für sich ganz aussergewöhnlich und viel weitergehend, als derartige Begünstigungsgesetze

der Vorkriegszeit. Es erweist sich auch als nicht wünschenswert, für die überlange Frist von dreissig Jahren auf eine sehr wichtige Einnahmsquelle zu verzichten, wie es die Wohnbausteuer, eine rein Zwecksteuer, ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Steuerbefreiung mit 20 Jahren zu bemessen. Bei dem Umstand, dass es sich hier um eine Befreiung von allen Realsteuern handelt ist auch dieses Ausmass als ein ausserordentlich weitgehendes zu bezeichnen. Eine Aenderung gegenüber dem abgelaufenen Gesetz besteht darin, dass jene Bauführungen, die von der Baubehörde nur auf Zeit oder gegen Widerruf bewilligt werden, nicht die Steuerbefreiung geniessen sollen. Vor vorneherein handelt es sich dabei nur um Bauvorhaben ganz geringen Umfanges, bei denen keine nennenswerten Kapitalien investiert und auch nur wenige Arbeitskräfte beschäftigt werden. Die klare Absicht der bisherigen Wiener Gesetze und auch der nun unterbreiteten Vorlage geht dahin, nur solche Bauführungen dauernder Natur von der Wohnbausteuer zu befreien, die ausschliesslich aus privaten Mitteln errichtet werden und in keiner wie immer gearteten Form eine Förderung aus öffentlichen Geldern erfahren. Eine ausdrückliche Ausnahme war bisher nur für die auf Grund der Heimbauhilfe der Gemeinde Wien errichteten Kleinwohnungshäuser gemacht worden. Um Zweifeln zu begegnen wird deutlich ausgesprochen, dass Bauführungen von Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen, Betrieben und Betriebsverwaltungszweigen die Befreiung von der Wohnbausteuer nur insoweit und insolange geniessen sollen, als diese Baulichkeiten unmittelbar der eigenen Amts- oder Geschäftsführung dienen. Insoweit also Räumlichkeiten zur Vermietung oder insonst irgendeiner Art von Ueberlassung an Dritte gelangen, tritt keine Steuerbefreiung ein. Das Gesetz tritt rückwirkend vom 1. Jänner 1929 in Kraft. Ich bitte den hohen Landtag, die Vorlagen zu verabschieden, da ihr Hauptziel wieder die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist. (Beifall bei der Mehrheit).

Zum Lohnkonflikt in der Autoindustrie. Heute vormittag fand beim Bürgermeister eine Besprechung mit den Vertretern des Metallarbeiterverbandes, den Obmännern und Obmänner-Stellvertretern der Betriebsräte in der Autoindustrie statt. Die Erschienenen informierten den Bürgermeister über den Stand der Verhandlungen in den einzelnen Betrieben und nahmen seinen Bericht über die Besprechung mit dem Industriellenverband und mit den Direktoren der Autoindustrie entgegen. Nach längerer Debatte wurde der Vorschlag des Bürgermeisters nunmehr die Verhandlungen sofort in den einzelnen Betrieben aufzunehmen, angenommen, wobei allgemein die Meinung zum Ausdruck kam, dass auch die Arbeiter durchaus kein Interesse an einer Verzögerung haben, wenn ^{sie} auch darauf bestehen müssen, dass

man ihren berechtigten Lohnforderungen gerecht werde. Der Bürgermeister erklärte, er werde sich nun sofort an die einzelnen Direktoren wenden, damit sie mit den Betriebsräten zusammentreten.

Abg. Kunschak begrüsst die Einbringung des Gesetzes, ebenso die Erklärung des Referenten, dass für jene Bauten, die auf Grund des staatlichen Wohnbauförderungsgesetzes errichtet werden sollen, ebenfalls vorgesorgt werden soll. Nicht befriedigend ist die Bestimmung, dass das Gesetz und damit die Steuerbefreiung nur zwanzig Jahre dauern soll, da ernstliche Gründe für eine so starke Reduktion der Steuerbefreiung nicht bestehen. Ich schlage als Mittelweg vor, an Stelle der zwanzigjährigen die 24 jährige Steuerbefreiung festzusetzen. Abg. Kunschak kommt sodann auf die Erklärung des Stadtrates Breitner zu sprechen dass die Gewährung von Krediten durch Sparkassen und ähnliche Institute nicht ein Grund für die Entziehung der Wohnbausteuerbefreiung sein solle und weist in diesem Zusammenhang auf eine von der Wiener Handelskammer geplante Aktion hin, Gewerbetreibenden, die bauliche Erweiterungen ihrer Betriebsanlagen vornehmen, die Möglichkeit zur Erlangung billigerer Baukredite zu bieten, für welchen Zweck von der Handelskammer ein Betrag von 400.000 Schilling bereitgestellt wird. Die Absicht der Handelskammer ist sowohl vom Standpunkt der Gewerbeförderung wie vom Standpunkt der Hebung der Produktionsfähigkeit des Gewerbestandes und der Förderung der Bautätigkeit ausserordentlich dankenswert. Der Plan der Handelskammer würde aber jeden Sinn verlieren, wenn in solchen Fällen die Wohnbausteuerbefreiung nicht gewährt würde, Wir glauben daher, dass auch für diese Aktion die heute abgegebene Erklärung des Referenten zu gelten hätte. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Abg. Millik beantragt die Steuerbefreiung auch für Einbauten in Dachgeschossen, welche Wohnungszwecken zugeführt werden, gelten zu lassen und eine dem entsprechende Bestimmung in den § 1, Absatz 1 des Gesetzes aufzunehmen. (Beifall bei der E.L.)

Abg. Ellend erinnert an seinen in der Budgetdebatte des Vorjahres eingebrachten Antrag auf rechtzeitige Verlängerung der Wohnbausteuerbefreiung. Die Ablehnung dieses Antrages hat zur Folge gehabt, dass eine Reihe von Bauten nicht aufgeführt werden konnte, bzw. die Bauführung eingestellt werden musste. Er weist sodann darauf hin, dass in anderen Bundesländern die Befreiung von allen Realsteuern beschlossen worden sei und ersucht den Referenten, eine Erklärung abzugeben, dass auch für alle Realsteuern in der Zukunft diese Befreiung zu gelten habe. (Beifall bei der E.L.)

Abg. Pfeiffer begrüsst ebenfalls die Einbringung der Vorlage, spricht aber sein Bedauern darüber aus, dass die Dauer der Steuerbefreiung gekürzt wurde. Dafür hat der Referent leider keine zureichende Begründung gegeben. Es ist auch nicht objektiv, dass im Motivenbericht nur diejenigen Bundesländer erwähnt werden, in denen die Steuerbefreiung eine geringere Dauer hat. Es gibt eine Reihe von Bundesländern, wie Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg wo die volle dreissigjährige Steuerbefreiung gilt. Für die 30 jährige Steuerbefreiung spricht vor allem der Umstand, dass dadurch ein grosser Anreiz für die Durchführung von Wohnhausbauten geschaffen wird. Der Redner schliesst sich dem Antrag des Abgeordneten Kunschak an. (Beifall bei der E. L.)

St. R. Breitner hält der Kritik der Vorredner über eine zu geringe Dauer der Begünstigung entgegen, dass in der Vorkriegszeit, abgesehen von dem einzigen Fall des Arbeiter-Wohnbaugesetzes niemals 30 jährige Steuerbefreiungen festgesetzt wurden, dass die damaligen Befreiungen nie so absolute waren und dass auch die Zuschläge der Gemeinde Wien von diesen Befreiungen nicht berührt wurden. Stadtrat Breitner verweist sodann auf die Erklärung des Finanzministers im Wohnungsausschuss des Parlaments, dass die im staatlichen Wohnbauförderungsgesetz in Aussicht genommene 30 jährige Steuerbefreiung eine sehr weitgehende sei und dass er sich dem Gedanken einer Reduktion auf zwanzig Jahre nicht verschliesse. Gerade in einer so umstrittenen Frage, wie der der Wohnhausbauten, ist es nicht ratsam, eine Verwaltung auf eine so lange Frist ihrer Einnahmen zu berauben. Er könne daher dem Antrag Kunschak nicht zustimmen. Was die vom Abg. Kunschak erwähnte Aktion der Wiener Handelskammer betrifft, so beabsichtigt die Gemeindeverwaltung gewiss nicht, diese Aktion durch Verweigerung der Steuerbefreiung zu stören. Es muss aber ausdrücklich erwähnt werden, dass dies nur soweit gilt, als die eigenen Mittel der Wiener Handelskammer in Betracht kommen. Nicht aber, wenn eine öffentliche Verwaltung die Handelskammer als Durchführungsstelle für solche Aktionen benützen würde. Dem Antrag Millik ersucht Stadtrat Breitner nicht zuzustimmen, da die Fassung des Gesetzes mit Vorbedacht aus dem Reichsgesetz vom Jahre 1911 übernommen wurde und die dort enthaltene Definition sich in der Praxis wohl bewährt habe. Die vom Abg. Ellend gewünschte Erklärung könne der Referent nicht abgeben, da hinsichtlich der Befreiung von künftigen Realsteuern lediglich der Landtag kompetent sei. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung angenommen. Die Anträge Kunschak und Millik werden abgelehnt.

Schluss der Sitzung 17 Uhr 10 Minuten.